

Präsentation des Entwurfs des neuen Gefahrenzonenplans der Wildbachverbauung

Die Marktgemeinde Gresten und die Gemeinde Gresten-Land laden alle BürgerInnen zur genaueren Information durch Vertreter der Wildbachverbauung am



31. August 2011 um 19 Uhr

in die Kulturschmiede ein.

Die Planentwürfe liegen von 12. August bis 09. September 2011 auf beiden Gemeindeämtern während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 11 Forstgesetz 1975 Absatz 4 ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde Gresten, Gemeinde Gresten-Land. Auflage: 1600 Stück. Druck: AtlasdruckgesmbH, Wiener Str. 35, 2203 Großebersdorf,

Öffentlich zugänglicher Defibrillator im Sparkassenfoyer

Seit Juni 2011 ist der Defibrillator der Marktgemeinde Gresten im Foyer der Sparkasse öffentlich zugänglich. Somit wird es Ersthelfern ermöglicht, jederzeit auf dieses wichtige Hilfsmittel zuzugreifen. Das Foyer der Sparkasse ist videoüberwacht, somit kann die mißbräuchliche Entnahme des Geräts aus der Aufbewahrungsbox nachverfolgt werden.



Für Ersthelfer, die den Defibrillator verwenden, gilt: Bitte nach erfolgter Verwendung das Gerät am Gemeindeamt, Badgasse 1, bei Frau Plank abgeben, damit es ordnungsgemäß gewartet werden kann!

EU-weit gültige Verordnung: "Equidenpass" Registrierung von Pferden

Pferde dürfen nur gehalten werden, wenn sie identifiziert sind. Der/Die TierbesitzerIn selbst ist verpflichtet, diese Identifizierung wie beispielsweise durch Chippen des Tieres zu veranlassen.

Die EU-weit gültige Verordnung zur Identifizierung von Equiden sowie die österreichische Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung enthalten Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Pferden sowie über Pferdepässe. Unter "Equiden" sind Pferde, Ponies, Esel, Maultiere, Maulesel und Zebraartige zu verstehen. Equiden dürfen nur gehalten werden, wenn sie identifiziert sind.

Die TierbesitzerInnen selbst sind verpflichtet, die Identifizierung der Pferde zu veranlassen. Im Regelfall erfolgt die Identifizierung durch Chippen und Beschreibung des Tieres, sowie Ausstellung eines lebenslang gültigen Pferdepasses, der ständig mitgeführt werden muss. Auch wer mit einem Pferd unterwegs ist (geritten, gefahren oder transportiert), muss diesen Pass mitführen.

Wer stellt Pferdepässe aus?

- für registrierte Zuchtpferde: die Pferdezuchtverbände, in deren Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist;
- für registrierte Sportpferde: der Bundesfachverband für Reiten und Fahren, Geiselbergstraße 26-32, 1110 Wien;
- für alle sonstigen Pferde: das Amt der NÖ Landesregierung im Wege des NÖ Tiergesundheitsdienstes, Schillerring 13, 3130 Herzogenburg, Tel. 02782/84109-15; Weitere Informationen erteilt die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz, 3270 Scheibbs, Tel. 07482/9025.

Das Chippen erfolgt durch die Tierärzte, über diese kann auch ein Pferdepass beantragt werden. Bitte dann auch in der Heimtierdatenbank von den Tierärzten eintragen lassen!